Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, den 14. Oktober 1936 | Nr. 85

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Gesetz über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen. Vom 30. September 1936[1]).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Im Zollinland erzeugte oder aus dem Zollausland oder einem Zollausschlußgebiet eingeführte Garten- und Weinbauerzeugnisse der im § 2 Abs. 1 genannten Arten dürfen im Zollinland nur durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmte Reichsstelle in den Verkehr gebracht werden.

(2) Sind Garten- und Weinbauerzeugnisse von der Reichsstelle einmal in den Verkehr gebracht worden, so unterliegen sie nicht mehr den Beschränkungen dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Als Garten- und Weinbauerzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Sämereien der Nr. 21 des Zolltarifs mit Ausnahme von Spergel-, Hornschotenklee-, Sumpfschotenklee- und Wundkleesamen;
2. Kümmel, frisch oder getrocknet, aus Nr. 22 des Zolltarifs;
3. Kartoffeln, frisch, aus Nr. 23 des Zolltarifs, in der Zeit vom 1. April bis 31. August;
4. Küchengewächse (Gemüse und eßbare Kräuter, Pilze, Wurzeln und dergleichen)
   der Nrn. 33 und 34 des Zolltarifs mit Ausnahme von Mate (Paraguaytee) und Apalachentee,
   der Nrn. 35 und 36 des Zolltarifs,
   der Nr. 37 des Zolltarifs mit Ausnahme der unter diese Tarifnummer fallenden Speisebohnen, Erbsen, Kartoffeln und Sämereien zum Genuß;
5. lebende Pflanzen und Erzeugnisse der Ziergärtnerei der Nrn. 38 bis 44 des Zolltarifs;
6. Obst der Nrn. 45 bis 49 des Zolltarifs;
7. Südfrüchte, auch Südfruchtschalen,
   der Nrn. 50 und 51 des Zolltarifs mit Ausnahme von frischen Mandeln,
   der Nr. 52 des Zolltarifs,
   der Nrn. 53 und 54 des Zolltarifs mit Ausnahme von getrockneten Mandeln,
   der Nr. 55 des Zolltarifs mit Ausnahme von Johannisbrot, Pinienkernen und Kastanien,
   der Nrn. 56 und 57 des Zolltarifs mit Ausnahme von Kokosnüssen,
   der Nr. 58 des Zolltarifs;
8. Säfte von Früchten aus Nr. 59 des Zolltarifs;
9. Renntierflechte aus Nr. 72 des Zolltarifs;
10. Rübensaft aus Nr. 176 des Zolltarifs;

[1]) RGBl. I S. 854

11. Wein und frischer Most von Trauben, auch entkeimt, der Nr. 180 des Zolltarifs,

    Most von Trauben, ohne oder mit Zuckerzusatz eingekocht oder sonst eingedickt, auch entkeimt; Rosinenextrakt; griechischer Sekt der Nr. 181 des Zolltarifs,

    Weine mit Heilmittelzusätzen und andere zu Genußzwecken verwendbare weinhaltige Getränke, auch mit Zusatz von Gewürzen oder Zucker, der Nr. 182 des Zolltarifs,

    Obstwein, in Gärung begriffener Obstmost und andere gegorene, dem Weine ähnliche Getränke aus Fruchtsäften, aus Nr. 183 des Zolltarifs,

    Schaumwein der Nr. 184 des Zolltarifs;

12. Pektin (Trockenpektin), auch mit anderen Stoffen vermischt, soweit es nicht nach der Anmerkung zu Nr. 212 des Zolltarifs zu gewerblichen Zwecken zollfrei abgelassen wird, aus Nr. 212 des Zolltarifs;
13. Säfte von Früchten, einschließlich des Schachtelmuses (der Marmelade) und der Gallerten von Früchten (Gelees, eingedickte Säfte von Früchten), aus Nrn. 213 und 214 des Zolltarifs;
14. Früchte, mit Branntwein zubereitet oder in Branntwein eingelegt, der Nr. 215 des Zolltarifs;
15. Früchte (mit Ausnahme von Oliven), Küchengewächse, Sämereien und Südfruchtschalen, für den feineren Tafelgenuß zubereitet, soweit als die Zubereitungen aus Waren der in den vorstehenden Ziffern 1, 2, 4, 6 oder 7 genannten Arten bestehen, aus Nr. 216 des Zolltarifs;
16. Nahrungs- und Genußmittel, die aus Waren der in den vorstehenden Ziffern 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 oder 13 genannten Arten bestehen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, aus Nr. 219 des Zolltarifs.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, daß einzelne Arten der im Abs. 1 genannten Garten- und Weinbauerzeugnisse den Beschränkungen dieses Gesetzes dauernd oder zeitweise, ganz oder zum Teil nicht unterliegen. Er kann ferner vorschreiben, daß der Verkehr mit bestimmten Höchstmengen und daß bestimmte Arten des Verkehrs den Beschränkungen dieses Gesetzes nicht unterliegen.

§ 3

(1) Wer diesem Gesetz unterliegende, im Zollinland erzeugte Garten- oder Weinbauerzeugnisse in den Verkehr bringen oder aus dem Zollausland oder aus einem Zollausschlußgebiet einzuführende Garten- oder Weinbauerzeugnisse zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr stellen will, hat sie der Reichsstelle zum Kauf anzubieten. Das gleiche gilt für den, der im Zollinland Garten- oder Weinbauerzeugnisse, die er im eigenen Betriebe gewonnen hat, gewerbsmäßig weiterverarbeiten will. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von der Vorschrift des Satzes 2 zulassen.

(2) Die zollamtliche Abfertigung von Garten- oder Weinbauerzeugnissen zum freien Verkehr ist erst nach der Übernahme durch die Reichsstelle zulässig.

(3) Einführender im Sinne dieser Vorschriften ist derjenige, der nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der inländische Empfänger.

§ 4

(1) Die Reichsstelle ist zur Übernahme der ihr angebotenen Garten- und Weinbauerzeugnisse nicht verpflichtet. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Höchstmengen festsetzen, bis zu denen die Reichsstelle Garten- und Weinbauerzeugnisse übernehmen darf.

(2) Lehnt die Reichsstelle die Übernahme ab, so darf die Ware im Zollinland weder in den Verkehr gebracht noch im Betriebe dessen, der sie der Reichsstelle angeboten hat, verarbeitet oder sonst verwertet werden. Geschieht dies doch, so kann die Reichsstelle, unbeschadet der Vorschrift des § 10, die Zahlung des Betrages verlangen, den sie bei Übernahme und Verkauf der Ware eingenommen hätte.

§ 5

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft setzt die Übernahme- und Abgabepreise fest.

§ 6

Die Reichsstelle untersteht dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft; er regelt ihre Einrichtung und Beaufsichtigung.

§ 7

Die Überschüsse der Reichsstelle, die sich aus der Übernahme und der Abgabe der aus dem Zollausland oder einem Zollausschlußgebiet eingeführten Garten- und Weinbauerzeugnisse ergeben, fließen in die Reichskasse. Die Verwendung der sonstigen Überschüsse der Reichsstelle regelt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 8

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und, soweit erforderlich, der Reichsminister der Finanzen erlassen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Auf Ersatz von Schäden, die sich aus Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes ergeben, besteht kein Rechtsanspruch.

§ 10

(1) Wer den Vorschriften der § 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter

nicht gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz bestimmen, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer den auf Grund des § 8 erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, und daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

§ 11

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Berchtesgaden, den 30. September 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Z 1101 — 888 II

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen. Vom 30. September 1936 [1]).

(Auszug)

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 854) [2]) wird verordnet:

Errichtung einer Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse

§ 1

Es wird eine Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse mit dem Sitz in Berlin errichtet.

. . . .

Erleichterungen bei der Einfuhr

§ 7

Die im § 14 Abs. 1 genannten Waren dürfen beim Eingang aus dem Zollausland oder den Zollausschlußgebieten ohne Übernahme in den freien Verkehr des Zollinlandes übergeführt werden:

1. wenn sie auf Grund von § 6 Abs. 1 Ziffern 1, 7 oder 8 des Zolltarifgesetzes vom Zoll befreit bleiben,

1) RGBl. I S. 857
2) RZBl. S. 343

2. wenn sie auf Grund von Staatsverträgen über den kleinen Grenzverkehr Zollfreiheit genießen,
3. wenn sie in kleinen Mengen für den eigenen persönlichen, hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedarf von Personen, die im Grenzbezirk ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, eingeführt werden und nach den Bestimmungen über die Devisenüberwachung bei der Einfuhr von Waren devisenmäßig nicht behandelt werden,
4. wenn sie zum Verkauf auf Märkten im Grenzbezirk eingeführt werden und der Verkaufswert der Waren 50 Reichsmark nicht übersteigt [3]),
5. wenn sie auf Grund der zollrechtlichen Bestimmungen über die Behandlung von Gesandtschafts- und Konsulargut Zollfreiheit genießen,
6. wenn für sie aus Billigkeitsgründen Zollbefreiung gewährt wird.

Ausländische Garten- und Weinbauerzeugnisse

§ 8

Zum § 3 des Gesetzes

(1) Der nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes erforderliche Nachweis der Übernahme durch die Reichsstelle ist durch einen Übernahmeschein, dessen Muster der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen vorschreibt [4]), zu erbringen. In dem Übernahmeschein kann unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 angeordnet werden, daß die Waren nur in einem bestimmten Gebiet in den Verkehr gebracht werden dürfen.

(2) Der Übernahmeschein (Abs. 1) berechtigt den Inhaber, die darin angegebene Menge von Waren innerhalb der darin angegebenen Zeit bei jeder zuständigen Zollstelle zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr zu stellen und nach Zahlung des sich aus dem Übernahmeschein ergebenden Unterschiedsbetrages zwischen dem Übernahme- und Abgabepreis in den freien Verkehr des Zollinlandes zu überführen. Der Unterschiedsbetrag wird bei zollfreien und solchen Waren, für die der Zoll 6 Reichsmark für den Doppelzentner nicht übersteigt, nach dem Rohgewicht, im übrigen nach dem Reingewicht berechnet, das nach den Zollvorschriften zu ermitteln ist.

(3) Die Überweisung des Unterschiedsbetrages mit Zollbegleitschein II ist zulässig. Im Zollbegleitschein II ist der Betrag des geschuldeten Unterschiedsbetrages anzugeben. Für die Sicherung des Aufkommens des Unterschiedsbetrages finden die Vorschriften über Sicherheitsleistung in dem für Zollbegleitscheine II geltenden Verfahren sinngemäße Anwendung.

§ 9

(1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr ist der Übernahmeschein (§ 8 Abs. 1) vorzulegen. Garten-

3) Die Beschränkungen, die nach den Bestimmungen über die Devisenüberwachung bei der Einfuhr von Waren und bei der Ausfuhr von Zahlungsmitteln bestehen, bleiben unberührt.
4) S. Muster (S. 347/48)

oder Weinbauerzeugnisse, die aus einem Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß ausgelagert werden, sind zollamtlich abzufertigen; hierbei ist die Einbeziehung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Übernahme- und Abgabepreis in die Schlußabrechnung gemäß § 16 Abs. 1 des Privatlager-Regulativs ausgeschlossen.

(2) Auf dem Übernahmeschein vermerkt die Zollstelle mit Tinte die abgefertigte Menge nach Gewicht, ferner die Art und Nummer des Zollabfertigungspapieres, den Ort und Tag der Abfertigung sowie den erhobenen oder mit Zollbegleitschein II überwiesenen Unterschiedsbetrag unter Namensbeischrift und Stempelabdruck. Die Zollstelle gibt alsdann den Übernahmeschein dem Berechtigten zurück, sofern die Gewichtsmenge, über die der Übernahmeschein ausgestellt ist, die abgefertigte Gesamtmenge um mehr als 25 Kilogramm übersteigt. Erledigte Übernahmescheine hat die Zollstelle mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen und am Schlusse jedes Monats der Reichsstelle zu übersenden.

§ 10

Der nach § 8 Abs. 2 von dem Einführenden zu zahlende Unterschiedsbetrag zwischen Übernahme- und Abgabepreis ist bei der Zollkasse des abfertigenden Hauptzollamtes oder Zollamtes oder des Begleitscheinempfangsamtes einzuzahlen.

§ 11

Beim Antrag auf Ausstellung eines Übernahmescheines ist anzugeben, in welchem Wirtschaftsbezirk die Waren in den Verkehr gebracht werden sollen. Die Übernahmescheine gelten unbeschadet der Bestimmung im § 8 nur für den Wirtschaftsbezirk, für den sie ausgestellt sind.

§ 12

Die Übernahmescheine sind von der Reichsstelle mit fortlaufenden Nummern zu versehen und schriftlich in einem Kontrollbuch festzulegen.

Zum § 5 des Gesetzes

§ 13

(1) Übernahmepreis ist der Tagespreis der von der Reichsstelle zu übernehmenden Waren ab deutscher Grenzstation zuzüglich des Zolles. Als Tagespreis gilt der Preis, der bei der Preisnotierung für Waren der betreffenden Gattung, Beschaffenheit und Herkunft festgestellt wird oder der zur Zeit der Übernahme handelsüblich ist.

(2) Abgabepreis ist der Preis, der sich für Inlandware der gleichen oder ähnlichen Art und Beschaffenheit errechnet, zuzüglich einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festzusetzenden Gebühr.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann eine andere Regelung treffen, wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt.

Zum § 11 des Gesetzes

§ 14

(1) Das Gesetz tritt für die nachstehenden Waren am 1. November 1936 in Kraft:

1. Kartoffeln, frisch, aus Nr. 23 des Zolltarifs, die in der Zeit vom 1. April bis 31. August in den freien Verkehr des Zollinlandes übergeführt werden;
2. Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl, Blumenkohl, Tomaten, Salat, Zwiebeln, frisch, aus Nr. 33 des Zolltarifs;
3. Tomaten, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, aus Nr. 36 des Zolltarifs;
4. Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl, Blumenkohl, Salat, Zwiebeln, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, aus Nr. 37 des Zolltarifs;
5. Bananen der Nr. 50 des Zolltarifs;
6. Apfelsinen, Zitronen, Zedratfrüchte, frisch, aus Nr. 51 des Zolltarifs;
7. Ananas aus Nr. 55 des Zolltarifs;
8. Küchengewächse der in der vorstehenden Ziffer 2 genannten Arten und Südfrüchte der in den vorstehenden Ziffern 5 und 6 genannten Arten in luftdicht verschlossenen Behältnissen, aus Nr. 219 des Zolltarifs.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes für die übrigen Arten von Garten- und Weinbauerzeugnissen bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

Übergangsvorschriften

§ 15

Die vor dem 1. November 1936 zur Zollabfertigung zum freien Verkehr gestellten, aber noch nicht abgefertigten, den Beschränkungen des Gesetzes unterliegenden Waren gelten als von der Reichsstelle in den Verkehr gebracht.

Inkrafttreten

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1. November 1936 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Z 1101 — 888 II

Muster

Reichsstelle
für Garten- und Weinbauerzeugnisse
Berlin W 8, Mohrenstr. 13/14

Übernahmeschein A

Nr. ....

für ....

....

Der Inhaber dieses Übernahmescheins ist berechtigt, vom

bis zum .... 193....

Menge: .... kg Rohgewicht *)

.... kg Reingewicht *)

in Worten: .... kg Rohgewicht *)

.... kg Reingewicht *)

Ware: ....

Ursprungsland: ....

zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr im Zollinland zu stellen.

Die Ware ist nur für .... bestimmt.
(Wirtschaftsbezirk)

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Übernahme- und Abgabepreis ist .... RM für 100 kg Rohgewicht *) — Reingewicht *) (vgl. § 8 Abs. 2 der VO. zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936).

Berlin, den .... 193....

Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse

(Stempel) ....
(Unterschrift)

> Der Berechtigte hat nicht voll ausgenutzte Übernahmescheine nach Ablauf der Gültigkeitsdauer an die Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse zurückzusenden. Die Zollstelle hat von ihr einbehaltene Übernahmescheine am Schluß jedes Monats der Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse zu übersenden.

Vermerke über Abfertigung und Abschreibungen umseitig

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Vermerke über Abfertigungen

Ort und Tag der Zollabfertigung	Art und Nr. des Zollabfertigungsscheines	Abgefertigte Menge und verbleibende Restmenge in kg	Erhobener oder mit Zollbegleitschein II überwiesener Unterschiedsbetrag in *RM*	Stempel, Unterschrift und Amtsbezeichnung des Abfertigungsbeamten

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.